

Statuten des Vereins Spielgruppe Villa Kunterbunt, Häägelingen AG

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Die "Villa Kunterbunt" (im folgenden Spielgruppe genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Ihr Sitz ist in Häägelingen AG.

Art. 2 Zweck

Die Spielgruppe versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Kinder im Alter von 2 bis 5 Jahren. Den Kindern soll ermöglicht werden, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe Gleichaltriger zu finden. Den Kindern wird ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten. In diesem Sinne bezweckt die Spielgruppe die Wahrnehmung vorschulischer Aufgaben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Die Spielgruppe besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche die Spielgruppe durch persönliche Mitarbeit und Mitgliederbeiträge unterstützen.

Passivmitglieder sind die Eltern der Spielgruppenkinder und die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den Passiv-Mitgliederbeitrag, wobei ihnen aber kein Stimm- und Wahlrecht zusteht.

Art. 4 Aufnahme

Die Aktivmitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und entsprechendem Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung begründet. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art 5 Ausschluss

Aktivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des Vereinsjahres ihren Austritt erklären. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Die Passivmitgliedschaft erlischt, sofern der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss erfolgt in der Regel auf vorherige Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes.

III.ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe der Spielgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) die Revisoren.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Es stehen ihr nachfolgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl zweier Rechnungsrevisoren;
- c) Aufnahme von Aktivmitgliedern;
- d) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (im Rahmen von Art. 14);
- f) Genehmigung des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten;
- g) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen;
- h) Entscheide über Statutenänderungen;
- i) Auflösung des Vereins;
- k) Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Jedem Aktivmitglied steht an der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Die Mitgliederbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vereinspräsident der Stichentscheid zu.

Die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt einen Aktuar, einen Kassier sowie einen Beisitzer.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Leitung des Vereins;
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- d) Anstellung der Spielgruppenleiterinnen;
- e) Organisation der Spielgruppenaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Spielgruppenleiterinnen;
- f) Auftragserteilung an die Spielgruppen-Leiterinnen;
- g) Festlegung der Elternbeiträge (Spielgruppen-Entgelt);
- h) Rechnungsführung, Budget, Inkasso;
- i) Streichung von Passivmitgliedern bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- k) Ausschluss von Mitgliedern.

Nach aussen wird die Spielgruppe durch den Präsidenten vertreten und in dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied.
Im Verkehr mit Bank und Post sind der Präsident und der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Aktuar und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl fällt der Präsident den Stichentscheid. In dringlichen Angelegenheiten kann der Präsident Zirkularbeschlüsse anordnen.

Art. 11 Spielgruppenleiterinnen

Die Spielgruppen-Leiterinnen besammeln sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren der Spielgruppen- Leiterinnen, so oft es für die Organisation und Koordination der Spielgruppenbelange als notwendig erscheint.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich die vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Elternbeiträgen;
- Mitgliederbeiträgen;

- Spenden und Schenkungen;
- Gönnerbeiträgen;
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen;
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Für Aktivmitglieder beträgt dieser Fr. 50.-- und für Passivmitglieder Fr. 20.--.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 31. Juli ab.

Art. 18 Statutenänderung / Vereinsauflösung

Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung der Spielgruppe sind mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 19 Liquidation des Vereins

Ein allfälliges Reinvermögen bei Vereinsauflösung ist Organisationen gleicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 20 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten traten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2009 in Kraft.

Hägglingen, den 15. Mai 2009

Die Präsidentin:

Susanne Spycher

Die Aktuarin:

Heidrun Stadelmann